

## Art. 80 Festsetzung, Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmementgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). <sup>2</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird.  
<sup>3</sup>Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmementgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.